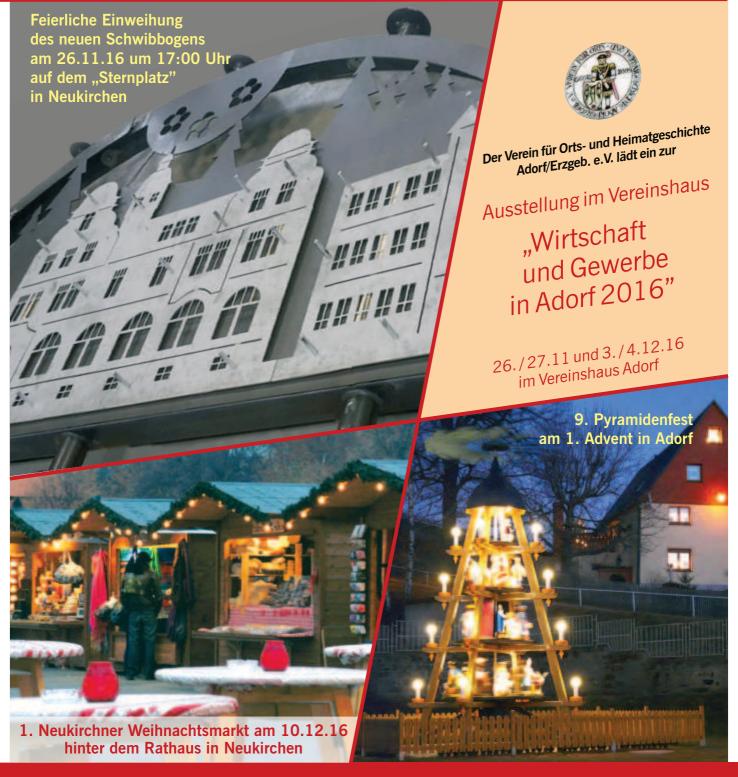
# AMTSBLATT

der Gemeinde Neukirchen mit Ortsteil Adorf





November 2016



## Informationen aus dem Rathaus

### Inhalt

Seite 2 Inhalt, Impressum, Editorial

Seite 3 Aus der Gemeinderatssitzung vom 26.10.2016

und Ortschaftsratssitzung vom 17.10.2016

Seite 4 Informationen aus dem Rathaus

Seite 5 Glückwünsche der Gemeinde für Jubilare und zu Geburten

Seite 6-20 Mitteilungen zu geänderten Satzungen in Neukirchen/Erzgeb

Seite 21 Bekanntmachungen des RZV bzgl. Rohrspülungen im Trinkwassernetz

Seite 22-24 Mitteilungen der Vereine

Seite 25-26 Kita / Hort

Seite 27-28 Gottesdienste /Kirchenleben, Kurse der Volkshochschule Stollberg

Seite 29 Informationen von Tierarzt Dr. Ranck zum Kaninchensterben in

Neukirchen

Seite 30 Insel Adorf – Frauenabend,

Information vom "Elternverein für krebskranke Kinder e.V. Chemnitz"

Seite 31-32 Anzeigenteil

### **Impressum**

#### Herausgeber:

Gemeinde Neukirchen

Hauptstraße 77, 09221 Neukirchen

Tel.: 0371 27 10 20 Fax: 0371 21 70 93

e-mail: gemeinde@neukirchen-erzgebirge.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Bürgermeister: Herr Sascha Thamm

Fotos: www.vorstadt-design.de Susann Brumm

#### Druck und Verlag:

Arbeitsgemeinschaft Amtsblatt Neukirchen

- itp design & werbeagentur
- Design-Agentur Otto

#### Verantwortlich für den Anzeigenteil:

- itp design & werbeagentur, Tel.: 0371 28 10 90

e-mail: webmaster@itpdesign.de

- Design-Agentur Otto, Tel.: 0371 21 88 70 e-mail: otto-design@web.de

Das nächste Amtsblatt erscheint am 14.12.16 (Red.-Schluss 30.11.16) Anzeigenannahmeschluss am 30.11.16

#### Editorial



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

am 25.10.2016 startete die Aktion "Schwitzen mit dem Bürgermeister" mit der ersten Trainingseinheit auf dem Sportplatz Neukirchen. Sagenhafte 24 Teilnehmer hatten den Weg dorthin gefunden und wir konnten gemeinsam 60 schweißtreibende Minuten Training absolvieren. Es war ein Auftakt nach Maß und ich hoffe, dass auch in den kommenden Wochen viele Bürgerinnen und Bürger dieses Angebot nutzen, um sportlich über den Winter zu kommen. Das Training findet jeden Dienstag um 19.00 Uhr auf dem Sportplatz Neukirchen statt. Ein Einstieg ist jederzeit möglich und bedarf keiner vorherigen Anmeldung. Wer den Auftakt verpasst hat, erhält selbstverständlich die Möglichkeit zwei Wochen kostenlos zu schnuppern. Ich würde mich sehr freuen. wenn sich diese Veranstaltung dauerhaft in unserer Gemeinde etablieren könnte.

Das Jahr neigt sich langsam aber sicher dem Ende zu und ich möchte die Gelegenheit nutzen Sie schon jetzt auf die Weihnachtszeit und die damit verbundenen Veranstaltungen einzustimmen.

Wir beginnen am Samstag, den 26.11.2016 mit der feierlichen Einweihung unseres neuen Schwibbogens an der Sternkreuzung. Neben einem kleinen Programm und Imbiss wird an diesem Tag der Schwibbogen unserer Gemeinde zum ersten Mal entzündet. Das besondere an diesem Projekt ist, dass alle Arbeiten am Schwibbogen und dem Granitsockel komplett durch Spenden von Privatpersonen und Firmen aus unserem Ort finanziert wurden. Vielen herzlichen Dank an dieser Stelle an jeden einzelnen Spender. Dieser Schwibbogen gehört uns allen!

Nur einen Tag später, am Sonntag, den 27.11.2016 findet das traditionelle Pyramidenfest in Adorf statt. Bereits zum 9. Mal wird dieses Fest, beginnend mit dem Männl-Marsch, Festprogramm und anschließendem Weihnachtsmarkt auf dem Vorplatz der Adorfer Schule vom Kultur- und Heimatverein Adorf und dem Verein für Orts- und Heimatgeschichte

Adorf durchgeführt und lockt jedes Jahr zahlreiche Besucher an.

Den Abschluss bildet am Samstag, den 10.12.2016 in diesem Jahr erstmalig der Weihnachtsmarkt am Rathaus Neukirchen. Mit der Unterstützung ortsansässiger Vereine und Gewerbetreibenden holen wir den Weihnachtsmarkt ins Zentrum unserer Gemeinde. Neben einem bunten Bühnenprogramm mit Fanfarenzug, Feuerwehrmusikzug, den Chören der Schulen und Kindern aus





### Aus der Sitzung des Gemeinderates vom 26.10.2016

- 1. Der Gemeinderat beschloss den Neuerlass folgender Satzungen:
  - Satzung über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde Neukirchen / Erzgeb. und über die Erhebung von Benutzungsgebühren (s. Seite 6)
  - Satzung über die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. (Bibliothekssatzung) sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. (Bibliotheks-Gebührensatzung) (s. Seite 10 und 14)
  - Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. (Entschädigungssatzung) (s. Seite 16)
- Der derzeitige Vertrag über die Unterhaltsreinigung in den Einrichtungen der Gemeinde ist von 2003.
   Grundsätzlich sollen Vergaben nach

unseren Kindertageseinrichtungen, werden die Beteiligten eine bunte Mischung an Speisen und Getränken bereithalten. Und vielleicht schaut auch der Weihnachtsmann einmal vorbei.

Ich wünsche Ihnen allen einen ruhigen Start in die Adventszeit und hoffe möglichst viele von Ihnen auf all unseren Festen begrüßen zu dürfen.

Ihr Bürgermeister Sascha Thamm



VOL regelmäßig, max. aller 4 Jahre ausgeschrieben werden. In Übereinstimmung mit den vergaberechtlichen Regelungen und den durch die Gemeinde festgelegten Vergabekriterien erfolgte die Vergabe der Reinigungsleistung in den kommunalen Einrichtungen der Gemeinde wie folgt:

- Los 1 Gebäudereinigung an die WNF Gebäudereinigung und Dienstleistungs GmbH, 09221 Neukirchen zum Auftragswert von 171.198,20 € inklusive Mwst./Jahr
- Los 2 Glasreinigung an die Arnold Glasund Gebäudereinigung Fa. Renaldo König, 09387 Jahnsdorf zum Auftragswert von 5.033,08 € inkl. Mwst./Jahr
- 3. Einvernehmen wurde zu folgenden Bauanträgen erzielt:
  - Errichtung eines Holzschuppens als Anbau an die Garage Am Krehergrund 6, Flurstück Nr. 694/38 Zugestimmt wurde der Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes: Dachfarbe anthrazit
  - Anbau und Sanierung eines Wohnhauses Max-Weigelt-Straße 52, Flurstück Nr. 1033
  - Umbau eines baufälligen Wohnhauses zum Einfamilienhaus
     Weststraße 59, Flurstück Nr. 195
     Das Einvernehmen wurde unter der Maßgabe erteilt, dass die Erschließung gesichert ist.
- 4. Zugestimmt wurde dem Fällantrag für eine Linde, Weststraße 59.
- Die Beschlussfassung für den Fällantrag für eine Linde, Gartenstadtstraße 75, wurde auf die nächste Sitzung vertagt.
- Kein Einvernehmen wurde erzielt zum Fällantrag für einen Ahorn, Am Böttcherstück 51.
   Der Baum ist erhaltungswürdig.
- 7. Beschlossen wurde die Aufstellung eines Bebauungsplanes "Eigenheimstandort Jahnstraße" im Bereich rechtsseitig der Jahnstraße Richtung S 258 auf den Flurstücken Nr. 663/8, 663/11, 663/13 und 133/17 zur Errichtung von ca. 10 Eigenheimen. Das Verfahren ist vom Antragsteller durchzuführen.

 Der Gemeinderat beschloss den Verkauf des Grundstückes Flurstück Nr. 585/38 der Gem. Adorf und des Grundstückes Flurstück Nr. 621/14 der Gem. Neukirchen.

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am **30.11.2016**, 19:00 Uhr, im Zimmer 10 des Rathauses statt.

Sascha Thamm Bürgermeister

# Aus der Sitzung des Ortschaftrates vom 17.10.2016

Der Ortschaftsrat erteilte dem Antrag auf Errichtung einer Einzelgarage, Adorfer Hauptstr. 112, Fl. Nr. 37, Gem. Adorf, das gemeindliche Einvernehmen.

Die nächste Sitzung des Ortschaftsrates findet am Montag, den **21.11.2016** in der Gaststätte "Zur Schmiede" in Adorf statt.

Wolfgang Nowack Ortsvorsteher

## Mitteilung des Ordnungsamtes

#### Erinnerung an die Pflicht zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege

Der Herbst hat seinen Einzug gehalten, es fallen Blätter und Regen, der Winter steht vor der Tür, er bringt Schnee, Eis und Matsch. Straßen und Gehwege können gefährlich glatt werden.

Die Gemeinde Neukirchen hat mit der Straßenreinigungssatzung die Pflicht zum Reinigen, Schneeräumen und bei Glätte die Pflicht zum Bestreuen der Gehwege auf die Straßenanlieger übertragen.

Das Ordnungsamt weist daraufhin, dass es in dieser Jahreszeit besonders wichtig ist, regelmäßig Schmutz und Laub von den Straßen und Gehwegen zu beseitigen, um bei Nässe und Glätte Gefahren für alle Verkehrsteilnehmer zu verhindern.

Fortsetzung auf Seite 4

## Informationen aus dem Rathaus

Fortsetzung von Seite 3

Bringt der Winter dann Eis und Schnee, sollte jeder Grundstückseigentümer das Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege in seinen Tagesplan aufnehmen, damit die Sicherheit für alle Fußgänger gewährleistet ist.

Gemäß der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst sind die Gehwege vor den Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet und ein Begegnungsverkehr möglich ist. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so gilt ein **Streifen von 1,50 m** entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.

Bei Glätte haben die Grundstückseigentümer die Gehwege so zu bestreuen, dass Gefahren nicht entstehen können. Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz sollte nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden.

Die Räum- und Streupflicht gilt

werktags für die Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr,

an Sonn- und Feiertagen für die Zeit von 9:00 bis 20:00 Uhr.

Ordnungsamt

### Herzliche Einladung an alle Senioren

Liebe Senioren von Neukirchen und Adorf,

auch in diesem Jahr haben wir für Sie eine Weihnachtsfeier im **Gasthof Adorf** geplant. Wir laden Sie dazu ganz herzlich für **Mittwoch, den 21. Dezember, um 14:30 Uhr,** ein.

Für die Neukirchner Gäste wird wieder ein Bus bereitstehen, der Sie zum Gasthof Adorf und nach der Veranstaltung wieder zurück nach Neukirchen bringt. Deshalb ist es erforderlich, dass Sie sich für die Weihnachtsfeier anmelden und uns mitteilen, an welcher Haltestelle Sie zusteigen möchten. Auch die Adorfer Senioren möchten sich bitte bei uns anmelden, damit wir optimal planen können. Für Adorfer, die den Gasthof nur schwer zu Fuß erreichen können, besteht auch die Möglichkeit, einen Bus zu nutzen. Sie müssen uns diesbezüglich nur rechtzeitig informieren, wir werden dann prüfen welche Möglichkeiten uns zur Verfügung stehen.

Anmeldungen werden ab sofort im Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Neukirchen unter den Telefonnummern 0371 / 2710214 / 15 entgegengenommen.

Ordnungsamt/Soziales

### **Bibliothek**



#### Weihnachtlicher Bastelnachmittag

Liebe Kinder,

wir laden euch am **12.12.2016** ab 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr zum weihnachtlichen Basteln in die Gemeindebibliothek Neukirchen ein.

Bastelt mit uns einen Weihnachts-Hampelmann und trinkt nebenbei eine schöne warme Schokolade, während eure Eltern sich derweil gern in der Bibliothek umschauen, mitbasteln oder auch ausleihen können.

Wir freuen uns auf euch.



Die zwei Chronik-Bücher über Neukirchen können zu jederzeit für 15,00 € in der Bibliothek gekauft werden. www.facebook.com/

#### Öffnungszeiten der Bibliothek

Montag: 9:00 – 12:00 Uhr

Dienstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr Donnerstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr

Telefon: 0371 / 27 10 236 Mail: a.rombach@neukirchen-erzgebirge.de

# Bevölkerungsstatistik der Gemeinde Neukirchen / Erzgeb.

### Bevölkerungsstatistik Stand September 2016

	Neukirchen	Adorf	Gesamtgemeinde
Stand 01.09.16	5.160	1.692	6.852
Geburten	7	1	8
Sterbefälle	-5	-1	-6
Zuzüge	12	1	13
Wegzüge	-8	-3	-11
Stand 30.09.16	5.166	1.690	6.856

### Bürgerpolizist

Polizeihauptmeister Lothar Schreier führt an folgenden Tagen Bürgersprechstunden durch:

Gemeindebibliothek

Neukirchen/?ref=bookmarks

- im Rathaus Neukirchen, Zimmer 10 am 17.11.16 von 16:00 – 18:00 Uhr am 01.12.16 von 16:00 – 18:00 Uhr
- im Haus der Vereine Adorf, 1. Etage am 24.11.16 von 16:00 – 18:00 Uhr am 08.12.16 von 16:00 – 18:00 Uhr

Für dringende Belange können Sie sich telefonisch unter der Rufnummer

**03721/2639813** oder **0174/1856464** mit Herrn Schreier in Verbindung setzen.

Sascha Thamm Bürgermeister



### Wir gratulieren allen Jubilaren und wünschen alles Gute und Gesundheit.



### ZUM 70. GEBURTSTAG

am 27.11. Ingrid Lindner am 30.11. Frank Eckert (OT Adorf)

Rainer Nestler (OT Adorf) am 02.12.

am 08.12. Dieter Andersch

am 10.12. Dieter Endig (OT Adorf)

### 7 Jum 75 Geburtstag

am 11.11. Karin Krämer

am 15.11. Rosemarie Ahrendt

am 18.11. Hans-Christian Dorn

am 18.11. Gisa Konavec

am 05.12. Regine Barth

am 06.12. Lothar Trommer

### ZUM 80. GEBURTSTAG

am 16.11. Christine Gleißberg

Liane Meinl am 21.11.

am 23.11. Waltraud Löffler (OT Adorf)

am 29.11. Hella Löffler (OT Adorf)

Helga Hinkelmann (OT Adorf) am 30.11.

am 30.11. Johannes Weber

am 03.12. Eleonore Uhle

Helga Weißenborn am 08.12.

Manfred Walther am 12.12.

### ZUM 85. GEBURTSTAG

am 15.11. Jutta Scheffler

am 04.12. Siegfried Barth

### Zum 90. Geburtstag

am 09.11. Irene Germann

Dora Winkler am 11.11.

am 12.11. Ingeborg Veit

Werner Pachen (OT Adorf) am 14.11.

am 15.11. Josef Bernard

Ihr Bürgermeister Sascha Thamm

## Die Gemeinde Neukirchen gratuliert den Eltern zur Geburt Ihres Kindes!



Lina Christa Becker geboren am 13.09.2016

Jana Becker und Klaus Ronny Hesse, Neukirchen



Clara Markert geboren am

Eltern: Madlen und Roland Markert Neukirchen OT Adorf



Benjamin Tobias La Řosa Oduardo geboren am 26.09.2016

tern: Susanne La Rosa Oduardo und Tobias Herold, Neukirchen



Melina Hillmann geboren am 26.09.2016

Eltern: Marietheres Weidinger und Sören Hillmann,



Joleen Anja Loy geboren am 02.10.2016

Eltern: Claudia Manuela und Jens Loy, Neukirchen



Joy Trinity Bräuer geboren am 16.09.2016

Eltern: Jeanine und Roberto Bräuer, Neukirchen

Noah Werner Köhler geboren am 03.10.2016 Anne Kathrin und Werner Tobias Köhler. Neukirchen

## Öffentliche Bekanntmachung

#### SATZUNG

### über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. und über die Erhebung von Benutzungsgebühren

Auf der Grundlage der §§ 2, 4 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014, zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 29.04.2015, in Verbindung mit §§ 1 Abs. 2, 2 und §§ 9 bis 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26.08.2004, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28.11.2013, hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. in seiner Sitzung am 26.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Öffentliche Einrichtungen und deren Zweck

(1) Die Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. stellt nachfolgend genannte öffentliche Einrichtungen, für welche die Regelungen in dieser Satzung gelten, zur Benutzung zur Verfügung:

#### 1. Sport- und Erholungseinrichtungen:

- a) Turnhalle an der Oberschule, Hauptstraße 56, 09221 Neukirchen/Erzgeb.
- b) Gymnastikhalle an Grundschule, Hauptstraße 176, 09221 Neukirchen/Erzgeb.
- c) Turnhalle Jahnstraße, Jahnstraße 8, 09221 Neukirchen/Erzgeb.
- d) Kegelbahn, Jahnstraße 8, 09221 Neukirchen/Erzgeb.
- e) Sportplatz Neukirchen
- f) Sportplatz Adorf

#### 2. Bildungseinrichtungen:

- a) Grundschule, Hauptstraße 176, 09221 Neukirchen/Erzgeb.
- b) Oberschule, Hauptstraße 56, 09221 Neukirchen/Erzgeb.
- c) Kindertageseinrichtung "Pünktchen", Am Ehrenmal 2, 09221 Neukirchen/Erzgeb.
- d) Kindergarten "Friedrich Fröbel", Burkhardtsdorfer Straße 3, 09221 Neukirchen/Erzgeb.

#### 3. Sonstige Einrichtungen:

- a) Mehrzweckraum Turnhalle Jahnstraße 8, 09221 Neukirchen/Erzgeb.
- (2) Die genannten Einrichtungen dienen der Allgemeinheit zur sportlichen Nutzung, Gesundheitspflege und Erholung sowie den Schulen, wobei die Nutzung für schulische Zwecke <u>Schulsport und Ganztagsangebote</u> stets <u>Vorrang</u> hat.

#### § 2 Benutzer

- (1) Benutzer der unter § 1 genannten Einrichtungen können sein:
  - Einwohner der Gemeinde sowie Nichteinwohner
  - eingetragene ortsansässige Vereine und Verbände, eingetragene Vereine anderer Orte, Sport- und Hobbygruppen
  - juristische Personen
- (2) Die öffentlichen Einrichtungen sollen vorrangig ortsansässigen Benutzern zur Verfügung stehen. Bei der Vergabe der Benutzungszeiten ist dies zu beachten.
- (3) Minderjährigen ist die Benutzung nur gestattet, wenn deren Erziehungsberechtigte bzw. gesetzliche Vertreter als Verantwortliche eintreten und die Aufsichtspflicht übernehmen oder wenn Kinder- und Jugendgruppen unter Verantwortung und Aufsicht von Vereinen die Einrichtungen benutzen.
- (4) Von der Benutzung der unter § 1 genannten Einrichtungen sind politische Parteien sowie deren Landes-, Kreis- und Ortsverbände oder Vereinigungen, deren Zwecke oder Tätigkeiten den Gesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, ausgenommen.



## § 3 Benutzungsregelungen

- (1) Anträge zur Nutzung der unter § 1 genannten Einrichtungen sind schriftlich, telefonisch oder per Mail durch den Benutzer in der Gemeindeverwaltung unter Angabe des Nutzungszweckes rechtzeitig einzureichen. Die öffentlichen Einrichtungen dürfen nur zu den Zwecken genutzt werden, zu denen die Überlassung erfolgte.
- (2) Der Gemeinde ist ein verantwortlicher Ansprechpartner für die jeweilige Nutzungszeit und -dauer mitzuteilen.
- (3) Die Benutzung wird von der Gemeinde schriftlich bestätigt. Einmalige bzw. bestimmte Nutzungserlaubnisse werden durch gesonderten Einzelvertrag genehmigt. Regelmäßige/wiederkehrende Nutzungserlaubnisse durch dieselben Nutzer können per Belegungsplan und Dauernutzungsvertrag geregelt werden. Ein Anspruch auf die angemeldeten bzw. beantragten Zeiten besteht nicht. Dringenden Eigenbedarf teilt die Gemeinde dem Nutzer rechtzeitig mit.
- (4) Die Vergabe im Belegungsplan erfolgt nach folgender Priorität:
  - 1. Schulsport und Ganztagsangebote
  - 2. turnusmäßige, regelmäßige Nutzung der ortsansässigen Vereine
  - 3. sonstige ortsansässige Nutzer
  - 4. sonstige Nutzer
- (5) Die Benutzung schließt die Benutzung der dazugehörenden Nebenräume, insbesondere Toiletten, Umkleide-, Waschund Duschräume ein.
- (6) Die öffentlichen Einrichtungen können nach vorheriger Beantragung auch für Veranstaltungen genutzt werden.
- (7) Diese Satzung inkl. Entgeltordnung ist Bestandteil der individuellen Nutzungsverträge. Ergänzend dazu gelten die Hausordnungen der einzelnen Einrichtungen. Die Gemeinde behält sich ihr Haus- und Ordnungsrecht vor.

## § 4 Verhaltensregelungen

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, die Einrichtungen einschl. Nebenräume und überlassenen Gegenstände pfleglich und schonend zu behandeln, insbesondere ist jede Beschädigung oder Beschmutzung zu unterlassen.
- (2) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass Personen nicht gefährdet oder belästigt und Sachen nicht beschädigt werden oder abhandenkommen.
- (3) Heizungs-, Belüftungs- und Beleuchtungsanlagen sowie alle zum Betrieb gehörenden technischen Anlagen dürfen nur von autorisierten Beschäftigten der Gemeinde bedient werden.
- (4) Das Anbringen, das Aufstellen, die Benutzung und das Aufbewahren zusätzlicher Anlagen (Musikanlage, Lautsprecher, Sportgeräte etc.) sind so vorzunehmen, dass eine Gefährdung, Belästigung von Personen oder eine Beschädigung von Eigentum der Gemeinde ausgeschlossen ist.
- (5) Die nach dieser Satzung erteilte Benutzungserlaubnis befreit nicht von sonstigen gesetzlichen Anmelde-, Anzeige- oder Genehmigungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen.
- (6) Zugänge und Rettungs- und Fluchtwege sind freizuhalten.

## § 5 Haftung

(1) Die Gemeinde überlässt dem Benutzer die öffentlichen Einrichtungen in dem Zustand, in dem sie sich bei der Übergabe befinden. Jeder Nutzer hat sich vor Benutzung im Belegungsheft einzutragen. Er bestätigt mit dieser Eintragung, die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck, insbesondere bei Nutzung der Turnhallen und darin befindlichen Sportgeräte, überprüft zu haben. Er hat sicherzustellen, dass schadhafte Gegenstände in Einrichtungen nicht benutzt werden. Vorhandene oder während der Benutzung entstandene Mängel sind im Belegungsheft einzutragen.

Fortsetzung auf Seite 8

## Informationen aus dem Rathaus

Fortsetzung von Seite 7

- (2) Die Benutzung der Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Benutzer bzw. seine Verantwortlichen haften für alle im Zusammenhang mit der Nutzung entstandenen Schäden. Dies gilt auch für Beschädigungen der sonstigen nicht für ihn zur Benutzung zur Verfügung stehenden Räume, Anlagen, Einrichtungen, Teile des Gebäudes und des Grundstückes, sofern diese durch ihn, Teilnehmer oder Gäste der während der Nutzungszeit verursacht werden.
- Die Gemeinde behält sich vor, etwaige nach Beendigung der Benutzung festgestellte Schäden, von dem Benutzer, welcher den Schaden verursacht hat, kostenpflichtig wiederherstellen oder beseitigen zu lassen. Darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche und Rechtsfolgen gemäß § 10 bleiben davon unberührt.
- (3) Der Benutzer bzw. dessen Verantwortlicher übernimmt unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Gemeinde die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die aus der Benutzung der Einrichtung entstehen, insbesondere für die Beschädigung oder den Verlust eingebrachter Gegenstände. Von Schadenersatzansprüchen Dritter hat der Benutzer die Gemeinde freizustellen.

Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gem. § 836 BGB bleibt davon unberührt.

(4) Werden dem Benutzer Schlüssel übergeben, wird dies vom Benutzer unterschriftlich bestätigt. Eine Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist untersagt. Bei Verlust des/r Schlüssel bzw. Beschädigung des/r Schlüssel oder des Schlosses haftet der Benutzer für alle mit dem Verlust bzw. der Beschädigung im Zusammenhang stehenden Kosten für die Wiederherstellung des Zustandes vor dem Verlust bzw. der Beschädigung.

## § 6 Widerruf der Nutzungserlaubnis

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, von einem Nutzungsvertrag zurückzutreten bzw. diesen einseitig zu kündigen, wenn
  - a) der Benutzer gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt
  - b) durch die Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Gemeinde vorliegt oder entsteht
  - c) an der vorzeitigen Beendigung ein überwiegend öffentliches Interesse besteht
  - d) der Benutzer mit der Zahlung des Entgeltes für die Nutzung länger als zwei Monate in Verzug ist
- (2) Die Gemeinde kann von ihrem Recht nach Abs. 1 nach vorheriger schriftlicher Androhung Gebrauch machen. Dem Benutzer stehen in Fällen der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses keinerlei Ansprüche gegen die Gemeinde zu.

## § 7 Nutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen entsprechend dieser Satzung werden Benutzungsgebühren nach der als Anlage beigefügten Entgeltordnung in der jeweils geltenden Fassung bzw. nach den im Nutzungsvertrag getroffenen Vereinbarungen erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung bzw. bei minderjährigen Benutzern die Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter oder die Vereine bei vereinszugehörigen Kinder- und Jugendgruppen.
- (3) Die Gebühr entsteht mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung bzw. mit der Vereinbarung eines Nutzungsvertrages. Sie entsteht gem. § 3 Abs. 6 auch dann, wenn eine tatsächliche Benutzung der Einrichtung nicht erfolgte, jedoch die vereinbarte Belegungszeit nicht mindestens 7 Tage im Voraus abgesagt wurde.
- (4) Die Forderung einer Vorkasse oder die Festsetzung einer Kaution liegt im Ermessen der Gemeinde.
- (5) Bei vertraglich vereinbarten längerfristigen Nutzungsverhältnissen erhält der Benutzer einen Nutzungsbescheid mit Angabe der Zahlungsziele.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken, kann auf Antrag eine Ermäßigung bzw. Befreiung von der Entgeltforderung erfolgen. Die Anträge sind schriftlich in der Gemeinde einzureichen und ausreichend zu begründen. Es besteht kein Rechtsanspruch.
- (7) Veranstaltungen der Gemeinde wie z. B. Einschulungsfeiern, Einwohnerversammlungen, Gemeinderatssitzungen etc. sind stets gebührenfrei.



## § 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1. entgegen § 3 Abs. 1 der Satzung die öffentlichen Einrichtungen für andere Zwecke nutzt,
  - 2. entgegen § 3 Abs. 2 der Satzung die öffentlichen Einrichtungen ohne Berechtigung benutzt,
  - 3. entgegen § 3 Abs. 7 der Satzung bestehende Benutzungsordnungen nicht einhält,
  - 4. sich in den öffentlichen Einrichtungen entgegen den Verhaltensregeln des § 4 der Satzung verhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 124 Abs. 3 SächsGemO mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis höchstens 1.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

#### § 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die

- Satzung für die Benutzung der Sportanlagen der Gemeinde Neukirchen vom 23.04.1996, geändert am 28.06.1996 (Amtsblatt 07/96)
- Entgeltordnung für die Nutzung der Sportanlagen der Gemeinde Neukirchen vom 25.11.2004 sowie der 1. Änderung vom 30.05.2005, 2. Änderung vom 31.08.2006 und 3. Änderung vom 28.02.2008
- Entgeltordnung für die Nutzung des Mehrzweckraumes der Mittelschule Neukirchen und der Klassenzimmer der Grund- und Mittelschule Neukirchen sowie der Schule Adorf vom 30.05.2005 einschließlich der Ergänzung vom 02.10.2006

außer Kraft.

Neukirchen/Erzgeb., 27.10.2016

Sascha Thamm Bürgermeister



#### Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die o.g. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung

der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Sascha Thamm Bürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung

#### SATZUNG

## zur Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. (Bibliothekssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2, 4 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 in der gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. in seiner Sitzung am 26.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

- (1) Die Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. Sie betreibt eine Ausleihstelle in der Grundschule Neukirchen/Erzgeb.
- (2) Im Rahmen dieser Satzung ist jeder berechtigt, die Bibliothek auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu nutzen.
- (3) Die Bibliothek dient jedermann zur allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung, zur Unterhaltung sowie zu Freizeitzwecken. Die Bibliothek wird als Präsenz- und Leihbibliothek betrieben.
- (4) Diese Satzung regelt die Benutzung der Bibliothek, die Ausleihe der Medien aus dem Bestand der Bibliothek, die PC-Benutzung und Internetrecherche, Onleihe (Ausleihen von digitalen Medien) sowie die Fernleihe (Bestellung von Medien aus anderen Bibliotheken in Sachsen).
- (5) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an der Bibliothek sowie im Amtsblatt bekannt gegeben.

## § 2 Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek und die Ausleihe von Medieneinheiten ist eine persönliche, eigenhändig unterschriebene Anmeldung unter Vorlage eines Personalausweises oder vergleichbaren Personaldokumentes erforderlich. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung zur elektronischen Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der persönlichen Daten unter Einhaltung der Datenschutzvorschriften gegeben. Der Benutzer ist verpflichtet, der Bibliothek alle Änderungen der persönlichen Daten, insbesondere des Namens und der Anschrift, mitzuteilen.
- (2) Kinder ab vollendetem 7. Lebensjahr und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr müssen die schriftliche Einwilligungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorlegen. Die Einwilligungserklärung schließt die Zustimmung zur Nutzung des in den Räumen der Bibliothek zur öffentlichen Nutzung bereitgestellten PC einschließlich Internetzugang ein. Mit der Einwilligung erklären die gesetzlichen Vertreter ihre Zustimmung zur Nutzung der Onleihe im Bibliotheksverbund bibo-on für Jugendliche ab 16 Jahren.
- (3) Mit der Unterschrift bei der Anmeldung erkennt der Benutzer diese Satzung zur Nutzung der Bibliothek der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. (Bibliothekssatzung) sowie die Gebührensatzung für die Bibliothek der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. in der jeweils geltenden Fassung an.

## § 3 Benutzerausweis

- (1) Nach der Anmeldung erhält der Benutzer kostenlos einen Benutzerausweis. Der Ausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. Der Benutzerausweis ist bei der Ausleihe und Rückgabe von Medieneinheiten vorzulegen.
- (2) Er ist mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt aufzubewahren, sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die durch Missbrauch oder Verlust des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Die Erstellung eines Ersatzausweises ist kostenpflichtig.



## § 4 Nutzung der Bibliothek

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Diese Gebühr berechtigt als Jahresgebühr zur Benutzung der Bibliothek für einen Zeitraum von jeweils 12 Monate ab Anmeldung. Eine Rückerstattung der Jahresgebühr ist nicht möglich.
- (2) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Bücher und andere Medien ausgeliehen werden. Die Leihfrist beträgt für:

Bücher / Zeitschriften
CD\* / Spiele
Onleihe bibo-on
DVD\* / CD-ROM\* / elektronische Spiele\*
\*max. 5 in der Anzahl gleichzeitig

- (3) In begründeten Fällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, sofern für die entsprechenden Medien keine Vorbestellungen vorliegen. Dies kann persönlich, telefonisch oder per Mail unter Angabe des Namens, Verbuchungsnummer der Medieneinheit, Nummer des Benutzerausweises und des Fälligkeitstermins erfolgen.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, entliehene Medieneinheiten in ausleihfähigem Zustand fristgerecht zurückzugeben. Eine Weiterverleihung an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Die Bibliothek ist berechtigt, entliehene Medieneinheiten jederzeit zurückzufordern. Vorzeitige Rückgabe ist jederzeit möglich.
- (6) Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe wird der Benutzer schriftlich gemahnt. Unabhängig von der schriftlichen Mahnung wird bei Überschreitung der Leihfrist vom Benutzer eine Versäumnisgebühr nach der Gebührensatzung für die Bibliothek der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. erhoben. Nach erfolgloser dritter schriftlicher Mahnung werden Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet, dessen Kosten der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter zu tragen hat. Alle durch den Benutzer verursachten Porto- und Benachrichtigungskosten sind durch den Benutzer zu tragen.
- (7) Innerhalb des Bibliotheksverbundes bibo-on ist eine sogenannte Onleihe von elektronischen Medien möglich. Das Mindestalter für die Teilnahme an der Onleihe beträgt 16 Jahre, es können pro Nutzer maximal fünf Meiden gleichzeitig über die Onleihe entliehen werden sowie maximal fünf Medien gleichzeitig vorbestellt werden. Für die Onleihe fallen keine extra Gebühren an.
- (8) Aus dem Bestand der Gemeindebibliothek ausgesonderte Medien werden in regelmäßigen Abständen zum Verkauf angeboten. Je nach Zustand der jeweiligen Medien und nach Einschätzung der Leiterin der Bibliothek wird ein angemessenes Entgelt festgelegt.

## § 5 Behandlung der ausgeliehenen Medien

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medieneinheiten pfleglich zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel zu prüfen. Diese sind der Bibliothek mitzuteilen. Beschädigungen dürfen durch den Benutzer nicht selbst behoben werden.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, den Verlust oder die Beschädigung von ihm ausgeliehener Medien unverzüglich der Bibliothek zu melden. Für jede Beschädigung oder für den Verlust ist der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter schadenersatzpflichtig. Die Art und Höhe des Ersatzes bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten Wiederherstellung, bei Verlust oder irreparablen Schäden nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung des Ersatzexemplars wird eine Gebühr verlangt.

Fortsetzung auf Seite 12

## Informationen aus dem Rathaus

Fortsetzung von Seite 11

## § 6 Nutzung Computerarbeitsplatz und Internet

- (1) Die Benutzer haben die Möglichkeit, an dem dafür bereitgestellten PC-Arbeitsplatz im Bestand der Bibliothek zu recherchieren.
- (2) Es besteht die Möglichkeit am bereit gestellten PC-Arbeitsplatz das Internet zu nutzen. Die Nutzung des Internets kann eingeschränkt werden.
- (3) Voraussetzung dieser Nutzung ist der Besitz eines gültigen Bibliotheksausweises sowie die schriftliche Anerkennung der Nutzungsbedingungen. Bei Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre muss diese schriftliche Anerkennung von den gesetzlichen Vertretern vorliegen.
- (4) Die Benutzung des Internets ist mit gültigem Benutzerausweis kostenlos. Die Nutzung des Internets ohne gültigen Benutzerausweis ist gegen Zahlung einer Tagesgebühr entsprechend der Gebührensatzung möglich.
- (5) Informationen und Adressen mit gewaltverherrlichendem, pornographischem und/oder rassistischem Inhalt dürfen nicht aufgerufen oder abgespeichert werden.
- (6) Veränderungen an der System- und Netzwerkkonfiguration von Server und PC sind nicht gestattet. Bei Beschädigung behält sich die Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. Schadensersatzansprüche und juristische Schritte vor.
- (7) Das Herunterladen von Bildern, Videos, Musik etc. geschieht auf eigenes Risiko. Die Bestimmungen des Urheberrechtes sind zu beachten.
- (8) Das Herunterladen von Software auf tragbare Datenträger ist nicht gestattet. Ebenso ist das Herunterladen von Standardsoftware und Betriebssystemen nicht gestattet. Es darf nur der reservierte Zugang benutzt werden.
- (9) Die Bibliothek übernimmt keine Garantie, dass der Internet-Zugang zu jeder Zeit gewährleistet ist.
- (10) Das Versenden und Lesen von E-Mails ist nur über Drittanbieter gestattet.
- (11) Es dürfen keine Daten von bzw. auf externen, mitgebrachten USB-Sticks im- bzw. exportiert werden. Bei Bedarf kann ein bibliothekseigener USB-Stick entliehen werden.
- (12) Verstöße gegen die Regeln können mit Zugangsverbot belegt werden.

## § 7 Haftung und Schadenersatz

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung und Abspielen bibliothekseigener elektronischer Medien (CDs, CD-Roms, Spiele, DVDs etc.) am Gerät des Benutzers entstehen.
- (2) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftet für alle von ihm vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Verluste oder Beschädigungen der überlassenen Medien sowie für sonstige von ihm bei der Benutzung der Bibliothek verursachte Schäden. Dies gilt auch für Schäden an Hard- und Software bei der PC-Benutzung.

#### § 8 Gebühren

Für die Benutzung der Bibliothek und ihrer Dienstleistungen werden Benutzungsgebühren entsprechend der Gebührensatzung für die Bibliothek der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. erhoben.



## § 9 Verhalten/Hausrecht

- (1) Das Rauchen, der Verzehr von Speisen und Getränken ist in den Räumen der Bibliothek nicht gestattet.
- (2) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
- (3) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
- (4) Tiere dürfen von den Benutzern nicht mit in die Bibliotheksräume genommen werden.
- (5) Das Hausrecht nimmt die Leiterin der Bibliothek oder eine von ihr beauftragte Mitarbeiterin wahr, im Übrigen der Bürgermeister.

#### § 10 Ausschluss

Verstößt ein Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Satzung oder ist sonst der Bibliothek durch den Eintritt besonderer Umstände die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht mehr zuzumuten, so kann die Bibliothek den Benutzer vorübergehend oder dauernd, teilweise oder ganz von der weiteren Benutzung ausschließen. Die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen werden durch den Ausschluss nicht berührt.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Bibliothek Neukirchen mit Außenstelle Adorf einschließlich Gebührenordnung vom 29.11.2001 außer Kraft.

Neukirchen, d. 27.10.2016





#### **Hinweis:**

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die o.g. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung

der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Sascha Thamm Bürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung

#### SATZUNG

# über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. (Bibliotheks-Gebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2, 4 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014, in Verbindung mit §§ 1 Abs. 2, 2 und §§ 9 bis 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26.08.2004 sowie des § 25 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17.09.2003, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. in seiner Sitzung am 26.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. betreibt die Bibliothek als öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung der Bibliothek werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

## § 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Benutzer, bei minderjährigen Benutzern deren gesetzliche Vertreter.

#### § 3 Gebühren

#### (1) Benutzergebühren:

	 ,	
• Erwachsene:		10,00€
E " O' l		7 00 0

- Ausstellung und Verlängerung des Benutzerausweises (12-Monatsgebühr):

• Ermäßigt:	7,00€
(Schüler und Studenten gegen Nachweis, Empfänger ALG II)	
Kinder und Jugendliche:	5,00€
(von Vollendung des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)	

• Familien: 15,00 € (2 Erwachsene, Kinder in unbegrenzter Anzahl)

• Inhaber des Familienpass Sachsen kostenfrei

- Ausstellung eines Ersatzbenutzerausweises: 2,00 €

- Inanspruchnahme der Fernleihe (pro Medium): 0,50 €

- Nutzung der Vorbestellung von Medien (pro Medium): 0,50 €

- Benutzung des Internets:

mit gültigem Benutzerausweis:	kostenfrei
• einmalige Nutzung (Tagesgebühr):	2,00€

- Einmalausleihe (ohne gültigen Benutzerausweis): 2,00 €

#### (2) sonstige Gebühren:

- Anfertigung von	Konien	und	Ausdrucken.
- Allicitizuliz voli	Nobicii	unu	Ausurucken.

<ul> <li>Format A 4 je Seite schwarz/weiß</li> </ul>	0,15€
Format A 4 je Seite farbig	0,30€



#### (3) Säumnisgebühren/Mahnungen:

- Bei Überschreiten der Leihfrist wird ab dem 3. Tag, der auf das Ablaufdatum folgt, eine Säumnisgebühr pro Medium und Tag fällig:

• Kinder und Jugendliche:

0,30€

• alle übrigen Benutzer:

0,50€

- Alle Kosten, die für schriftliche Mahnungen bei Überschreiten der Leihfrist (z. B. Porto, Kosten für weitere Vollstreckungsmaßnahmen) anfallen, trägt der Benutzer.
- Bei nachweislich unverschuldeter Fristüberschreitung kann die Gebühr für die Fristüberschreitung ermäßigt oder erlassen werden.

#### (4) Kostenersatz:

- Bei Verlust oder Beschädigungen von ausgeliehenen Medien ist der Benutzer zu Schadenersatz verpflichtet.
- Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust und irreparablen Schäden nach dem Wiederbeschaffungswert. Die Art und Höhe bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
- Für das Einarbeiten des Ersatzexemplars nach Verlust oder irreparablen Beschädigungen ist eine Einarbeitungsgebühr in Höhe von 3,00 € zu entrichten.

## § 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, wenn die jeweilige Leistung in Anspruch genommen, die Leihfrist überschritten, die Beschädigung oder der Verlust festgestellt wird, soweit nicht ein anderer Zeitpunkt festgesetzt wird.
- (2) Die Gebühren werden sofort fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Bibliothek Neukirchen mit Außenstelle Adorf einschließlich Gebührenordnung vom 29.11.2001 außer Kraft.

Neukirchen, d. 27.10.2016

Sascha Thamm Bürgermeister

msla Tha



#### **Hinweis:**

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die o.g. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung

der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Sascha Thamm Bürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung

#### SATZUNG

## über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. (Entschädigungssatzung)

Auf Grund von §§ 4, 10, 17 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 sowie der Aufwandsentschädigungsverordnung (KomAEVO) vom 15.02.1996 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. in seiner Sitzung am 26.10.2016 die folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Anspruchsberechtigte

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger nach § 17 SächsGemO erhalten nach Maßgabe dieser Satzung eine Entschädigung.
- (2) Ausgenommen von den Regelungen dieser Satzung ist die ehrenamtliche Tätigkeit in den Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. Diese Entschädigungen sind in einer separaten Satzung geregelt.

## § 2 Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige in kommunalen Gremien

- (1) **Gemeinderäte, Ortschaftsräte** sowie zu **beratenden Mitgliedern von Ausschüssen berufene sachkundige Einwohner** erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine pauschale Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes entsprechend § 21 Abs. 2 SächsGemO.
- (2) Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 wird für die Teilnahme an den Sitzungen der Gremien gezahlt und bemisst sich im Einzelnen wie folgt:

1. Sitzungen des Gemeinderates	26,00€
2. Sitzungen der Ausschüsse	15,00€
3. Sitzungen des Ortschaftsrates	15,00€
4. Sitzung der Ausschüsse (sachkundige Einwohner)	15,00€

Das Sitzungsgeld wird nur gezahlt, wenn ein ehrenamtlich Tätiger mindestens 2/3 der Gesamtdauer der Sitzung anwesend ist. Bei einer Sitzungsdauer von mehr als 4 Stunden erhöht sich das Sitzungsgeld nach Abs. 2 pro angefangene Stunde um 5,00 €. Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.

- (3) Wer sowohl Mitglied des Gemeinderates als auch des Ortschaftsrates ist, erhält die Aufwandsentschädigung pro Sitzung nur einmal.
- (4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält der **Stellvertreter des Bürgermeisters**, der die Vertretung ausübt, neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine Entschädigung in Höhe von 100 € pro Monat. Eine Entschädigung für den in diesem Zusammenhang entstandenen Verdienstausfall berechnet sich nach dem tatsächlichen und notwendigerweise für die Verrichtung der Stellvertretertätigkeit entstandenen Zeitaufwand. Die Zahlung kann auf Antrag mit besonderer nachgewiesener Abrechnung geltend gemacht werden.
- (5) Bei unentschuldigtem Fehlen wird ein Verwarngeld in Höhe des Sitzungsgeldes erhoben. Im Streitfall entscheidet der Gemeinderat. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung kann auf Beschluss des Gemeinderates eingeschränkt oder eingestellt werden, wenn ein Mitglied des Gemeinderates oder des Ortschaftsrates wiederholt unentschuldigt bei Sitzungen fehlt.
- (6) Die Entschädigungen für ehrenamtlich Tätige in kommunalen Gremien werden vierteljährlich rückwirkend gezahlt. Grundlage sind die Anwesenheitslisten der Sitzungen bzw. das Eintreten des Vertretungsfalles nach Abs. 4.



## § 3 Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Ortsvorsteher

(1) Die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Ortsvorsteher beträgt 25 v. H. der Aufwandsentschädigung, die nach § 2 Abs. 1 der Aufwandsentschädigungs-Verordnung (KomAEVO) ein ehrenamtlicher Bürgermeister mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhalten würde.

Der Ortsvorsteher erhält keine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes nach § 2 Abs. 1 und 2.

(2) Die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortvorstehers nach Abs. 1 wird monatlich im Voraus gezahlt.

## § 4 Entschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige

(1) Die sonstigen ehrenamtlich Tätigen erhalten für die Ausübung ihres Ehrenamtes einen festgesetzten Entschädigungsbetrag:

Dieser Entschädigungsbetrag beträgt für den:

1. Friedensrichter
2. stellvertretender Friedensrichter
30,00 €/Monat
30,00 €/Monat
30,00 €/Monat
30,00 €/Monat

(2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erfolgt vierteljährlich rückwirkend.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.10.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 28.02.2001 einschließlich der Änderungssatzung vom 29.05.2001 außer Kraft.

Neukirchen, d. 27.10.2016





#### **Hinweis:**

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die o.g. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung

der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Sascha Thamm Bürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung

#### **ENTGELTORDNUNG**

als Anlage zu § 7 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. und über die Erhebung von Benutzungsgebühren

#### 1. Sport- und Erholungseinrichtungen

1. a) Turnhalle Oberschule		Benutzungsgebühr in €/Std.		zzgl. Betriebs-/Unterhaltungskosten in €/Std.*	
		<sup>1</sup> / <sub>2</sub> Halle	ganze Halle	<sup>1</sup> / <sub>2</sub> Halle	ganze Halle
ortsansässige	Erwachsene	5,00	8,00	5,00	5,00
Vereine (e.V.)	Kinder und Jugendliche (<18 mit volljährigem Übungsleiter)	2,50	4,00	5,00	5,00
ortsansässige Sport- und Hobbygruppen	Erwachsene	7,00	10,00	5,00	5,00
	Kinder und Jugendliche (<18 mit volljährigem Übungsleiter)	3,50	5,00	5,00	5,00
nichtortsansässi sowie sonstige /	ge Vereine (e.V.) gewerbliche Nutzer	15,00	20,00	5,00	5,00

<sup>\*</sup>Die Festlegung der Betriebs- und Unterhaltungskosten ist vorläufig und vorbehaltlich. Die endgültige Kalkulation erfolgt nach Ermittlung und auf Basis der tatsächlich angefallenen Objektkosten und bei entsprechender Datengrundlage.

## Benutzungsentgelt bei Veranstaltungen / Turnieren in der Turnhalle Oberschule - nur für ortsansässige Vereine (e.V.) oder auf Antrag:

1 Tag: 120 € 2 zusammenhängende Tage: 200 € Wochenende (Freitagnachmittag-Sonntag): 250 €

(bei Tagesveranstaltungen sind die Betriebs- / Unterhaltungskosten inklusive)

		1. b) Gymnastikhalle Grundschule	1. c) Turnhalle Jahnstraße
		Benutzungsgebühr in €/Std.	
ortsansässige	Erwachsene	3,00	4,00
Vereine (e.V.)		1,50	2,00
ortsansässige	Erwachsene	6,00	7,00
Sport- und Hobbygruppen	Kinder und Jugendliche (<18 mit volljährigem Übungsleiter)	1,50	2,00
nichtortsansässige Vereine (e.V.) sowie sonstige Nutzer		10,00	11,00



#### Veranstaltungen / Turniere / Ausstellungen – Gymnastikhalle Grundschule oder Turnhalle Jahnstraße – für alle Benutzer:

1 Tag: 80 € 2 zusammenhängende Tage: 140 € Wochenende (Freitagnachmittag-Sonntag): 180 €

			d) . Nutzung Mehrzweckraum)
		Benutzungsgebühr in €/Std.	
		1 Bahn	2 Bahnen
ortsansässige	Erwachsene	6,00	10,00
Vereine (e.V.)	Kinder und Jugendliche (<18 mit volljährigem Übungsleiter)	2,00	4,00
ortsansässige Sport- und Hobbygruppen	Erwachsene	8,00	12,00
	Kinder und Jugendliche (<18 mit volljährigem Übungsleiter)	8,00	12,00
nichtortsansässige Vereine (e.V.) sowie sonstige Nutzer		10,00	16,00

#### 1. e) Sportplatz Neukirchen

- eigene Veranstaltungen/Turniere der SG Neukirchen/Erzg. e.V.: kostenfrei
- sonstige Veranstaltungen/Turniere (bei Drittvermietungen): 100,00 €/Tag

#### 1. f) Sportplatz Adorf

- eigene Veranstaltungen/Turniere des SV Adorf Erzgebirge e.V.: kostenfrei
- sonstige Veranstaltungen/Turniere (bei Drittvermietungen): 100,00 €/Tag

	Beachvolleyplatz am Sportplatz Adorf	
	Benutzungsgebühr in €/Std.	
ortsansässige Vereine (e.V.)	4,00	
ortsansässige Sport- und Hobbygruppen	6,00	
nichtortsansässige Vereine (e.V.) sowie sonstige Nutzer	8,00	

#### 2. Bildungseinrichtungen

a) Grundschule, Hauptstraße 176, 09221 Neukirchen/Erzgeb.

Benutzungsgebühr Klassenzimmer 4,00 €/Std.

Fortsetzung auf Seite 20

## Informationen aus dem Rathaus

Fortsetzung von Seite 19

b) Oberschule, Hauptstraße 56, 09221 Neukirchen/Erzgeb.

Benutzungsgebühr Klassenzimmer 4,00 €/Std.
Benutzungsgebühr Aula (wochentags) 9,00 €/Std.
Benutzungsgebühr Aula (Wochenende, Feiertage, Ferien) 14,00 €/Std.

c) Kindertageseinrichtung "Pünktchen", Am Ehrenmal 2, 09221 Neukirchen/Erzgeb.

Benutzungsgebühr Mehrzweckraum 20,00 €/Monat/Raum

d) Kindergarten "Friedrich Fröbel", Burkhardtsdorfer Straße 3, 09221 Neukirchen/Erzgeb.

Benutzungsgebühr Mehrzweckraum 20,00 €/Monat/Raum

#### 3. Sonstige Einrichtungen

	3. a) Mehrzweckraum in der Turnhalle Jahnstraße	
	Benutzungsgebühr in €/Std.	
ortsansässige Vereine (e.V.)	4,00	
ortsansässige Sport- und Hobbygruppen	7,00	
nichtortsansässige Vereine (e.V.) sowie sonstige Nutzer	10,00	

Neukirchen, d. 27.10.2016

Sascha Thamm Bürgermeister

Casela Than



#### Schließung Rathaus

Das Rathaus ist in der Zeit vom **27.12.** bis zum **30.12.2016** geschlossen. Während dieser Zeit erfolgt der Komplettumbau des Server- und Technikraumes. In allen Ämtern ist keine Nutzung der Computer einschl. Programme möglich. Ab dem **02.01.2017** ist das Rathaus wieder geöffnet.

Es kann aber vereinzelt noch zu Einschränkungen kommen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Sascha Thamm Bürgermeister

### Schiedsstelle Neukirchen

Die Schiedsstelle Neukirchen ist im Haus der Vereine, Chemnitzer Straße 28 in 09221 Neukirchen eingerichtet. Friedensrichter der Gemeinde Neukirchen ist

Herr Bodo von Wenckstern

und telefonisch unter 0371 / 4752134 erreichbar.

Die Postadresse lautet: Schiedsstelle der Gemeinde Neukirchen Friedensrichter - persönlich -Hauptstraße 77 •09221 Neukirchen



### inetz

Ein Unternehmen von eins

# Neue Telefonnummern für technische Störungen am Gasnetz

Ab sofort gibt es eine neue Rufnummer für Störungen am Gasnetz. Die neue Rufnummer ist für die Anrufer kostenlos.

Die bisherigen Nummern bleiben vorerst weiterhin erreichbar.

Neue Telefonnummer bei Störungen im Netzgebiet von inetz:

Erdgas-Chemnitz und Südsachsen

0800 1111 489 20



## Wichtige Mitteilung des RZV zur Trinkwasserversorgung

#### Spülung des Leitungsnetzes geplant

Zur Sicherung der Trinkwassergüte führt der Regionale Zweckverband Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau in Adorf vom 14.11. bis 21.11. 2016, in der Zeit von 07.30 bis 16.00 Uhr, planmäßige Netzpflegemaßnahmen durch. Wir bitten um Beachtung der folgenden Termine und Hinweise.

#### Folgende Straßen sind betroffen:

#### 14.11. + 15.11.2016

Alte Dorfstraße 5-11 (unger. HNr.), 18-30 (gerade HNr.), An der Antenne, Burkhardtsdorfer Straße 24c-65, Eisenweg

#### 17.11.-21.11.2016

Adorfer Hauptstraße 76-125, Ahornweg, Alte Dorfstraße 1-14, Am Anger, Am Hang, Am Mühlberg, An der Schule, Buchenweg, Burkhardtsdorfer Straße 1-35, Eichenweg, Jahnsdorfer Straße 3,5, Klaffenbacher Straße 2-99, Lilienweg, Malvenweg, Margeritenweg, Meinersdorfer Straße, Rosenweg, Veilchenweg

Die Rohrnetzspülungen werden vorbeugend durchgeführt, um die unvermeidbaren Ablagerungen im Leitungsnetz (Sedimente) zielgerichtet auszutragen. Während der Spülung sind Trübungen des Trinkwassers, Druckschwankungen oder kurzzeitige Versorgungsunterbrechungen nicht zu vermeiden.

Wir bitten darum alle an das Trinkwassernetz angeschlossenen Geräte unter Kontrolle zu halten und nach Beendigung der Spülung Ihren Feinfilter rückzuspülen.

Für weitere Fragen steht Ihnen unsere Zentrale Leitwarte (Tel. 03763 405 405) zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis!

Ihr Regionaler Zweckverband Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau



### Neukirchner besuchen Saulheim

Wer glaubt, dass die Freundschaft zwischen Neukirchen und Saulheim auf der Strecke geblieben ist, der irrt gewaltig. Wir weilten wieder am ersten langen Oktoberwochenende bei unseren Freunden. Am Freitagabend wurden wir in den Räumlichkeiten der AWO ganz herzlich willkommen geheißen. Ein leckeres Abendessen erwartete uns und dazu ein guter Tropfen Wein. Es gab viel zu erzählen und zu berichten, denn vor einem Jahr hatten sich die meisten beim Stollenbacken das letzte Mal gesehen. Der Samstag wurde in den Gastfamilien verbracht. Die Saulheimer haben immer einen Grund zum Feiern. So stand das Oktoberfest auf dem Programm.

Bürgermeister Martin Fölix hatte die Aufgabe das Bierfass anzustechen. Er ist da schon sehr geübt darin und hatte auch Glück, dass alles gut ging. Zünftige Blasmusik sorgte für die richtige Stimmung. Wir waren ganz verblüfft, dass so viele Festbesucher Trachtenmoden trugen.

Am Sonntag fuhren wir mit einem Bus nach Guldental. Hier konnten wir uns zu Mittag richtig stärken, ehe wir mit einer Feldbahn eine Runde drehten.

Wir erfuhren, wer das Bahngelände erschloss, woher die Schienen stammten, mit welchen Mitteln das Material transportiert und verbaut wurde und welch ein hoher materieller Wert in der Anlage steckt. In dem großen Schuppen standen noch alte Loks, die mit viel Liebe und Enthusiasmus repariert und gepflegt werden. Eine Fundgrube der ganz besonderen Art für jedes Eisenbahnerherz.

Im Gespräch stellte sich heraus, dass der Besitzer der Feldbahn schon zum traditionellen Heizhausfest in Chemnitz war.

Diesen erlebnisreichen Tag ließen wir im Hotel Lehn bei einem schmackhaften Abendessen ausklingen.

Am Montag hieß es schweren Herzens Abschied zu nehmen von unseren Freunden. Sie hatten sich so viel Mühe gemacht, unserem kleinen Trüppchen den Aufent-

halt so toll zu gestalten.

Mit einer ebenso herzlichen Einladung im Herbst 2017 nach Neukirchen zu kommen, verabschiedeten wir uns und sagen unseren Freunden vielen Dank für die schöne Zeit mit ihnen.





## Mitteilungen und Informationen der Vereine

### Rückblick auf das 3. Adorfer Vereinshausfest





Am 2. Oktober fand traditionsgemäß das Vereinshausfest unter Leitung des Kultur und Heimatvereines statt. Im jährlichen Wechsel zum Höhenfeuer konnten wir bereits unser Drittes begehen. Wie in Adorf üblich feierten auch unser Angelverein "Die Sprottenjäger" sowie der Landfrauenverein "Die lustigen Bienen" gerne mit. Der Geschichtsverein Adorf lud ebenfalls zu einer kleinen Ausstellung in seinen Vereinsraum ein. Mit dem Feuerwehrmusikzug Neukirchen-Adorf begann das Vereinshausfest 14:00 Uhr zünftig und lockte hierzu die ersten Gäste an.

Das Programm wurde danach mit unserem Frauenchor und Auftritten der Jahnsdorfer Tanzladys fortgesetzt.



Auf der gegenüberliegenden Straßenseite zeigte unsere Feuerwehr an ihrem Informationsstand, dass sich unsere Einwohner in Adorf und Umgebung jederzeit auf sie verlassen können. Mittels der Hebebühnentechnik der Firma "Landschafts- & Baumpflege Richter" konnten interessierte Besucher einen Blick von oben auf das Festgeschehen und die schöne Umgebung werfen.

Gut besucht war auch das Angebot zum Basteln im großen Vereinszimmer, organisiert von unseren Klöpplerinnen und Kindergarten/ Hortgruppe.

Ab 17:00 Uhr ging es dann hoch her mit der Erzgebirgsgruppe "Aaflug" aus Rittersgrün, die die mittlerweile stattliche Anzahl von Besuchern mit ihrem Programm zum Toben brachte.

Selbst einsetzender Regen konnte die Besucher nicht zum Gehen bewegen, so dass die Abendsonne noch einen grandiosen Regenbogen über unser Vereinshaus spannte und uns fortan "trockenen Fußes" weiter feiern ließ.



"Bei uns brennt nix an !" – die Jahnsdorfer Tanzladys mit Kameraden der Adorfer Feuerwehr

Der abendliche Höhepunkt für unsere zahlreichen kleinen Gäste und ihren Eltern war natürlich der Lampionumzug, welcher ab 19:00 Uhr vom Feuerwehrhaus über den Hintenweg bis zum Vereinshaus führte. Mit dem Eintreffen des Lampionumzuges wurde dann das Lagerfeuer in einer großen Feuerschale entzündet, welches dann bis gegen Mitternacht nicht mehr ausging.

Bei lecker Kuchen, Waffeln, Bratwurst, Fischspezialitäten, Kaffee, Bier, Wein und Tanz feierten die Adorfer und ihre Gäste noch bis spät in die Nacht. Irgendwie steckt ein bisschen "Lagerfeuerromantik" wohl doch noch in jedem Menschen!

<u>Fazit:</u> Ein gelungenes Fest, was unserem Verein, allen anderen beteiligten Vereinen sowie unseren Gästen sicher in langer guter Erinnerung bleiben wird. Und wenn alle vorhergehenden Kalkulationen über Bier- und Weinverbrauch zur Makulatur werden, ist es gut, wenn man dann auf stille Reserven zurückgreifen kann...

Bernd Bochmann,

Wir danken allen Helfern und Unterstützern!

im Auftrag des Vorstandes des Kultur und Heimatvereins Adorf

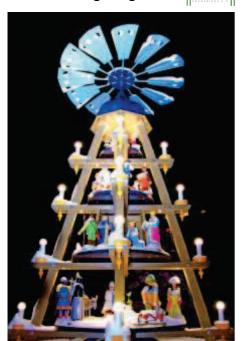


### Einladung zum 9. Pyramidenfest in Adorf



Liebe Adorfer, liebe Neukirchener, liebe Pyramidenfreunde der Umgebung!





Wir laden Sie sehr herzlich ein! Unsere große Weihnachtspyramide wird traditionell wieder zum

1. Advent. am Sonntag, dem 27. November 2016, feierlich in Gang gesetzt.

Folgendes Programm ist vorgesehen:

13:45 Uhr "MannImarsch" ab Gasthof - angeführt vom Feuerwehr-

musikzug

14:00 Uhr Ankunft und Aufstellung der Teilnehmer des "Mannlmarsches" an der Pyramide

14:05 Uhr Begrüßung und feierliches Ingangsetzen der Pyramide mit dem Posaunenchor

14:30 Uhr Fortsetzung des Programms auf dem Schulhof mit Auftritten des Feuerwehrmusikzuges, des Frauenchores, des Kirchenchores, des Kindergartens und mit einer Adorfer Kita-Hort-Gruppe

15:45 Uhr kommt der Weihnachtsmann für unsere Kinder.

#### Außerdem:

- · Auf dem Schulhof steht für Sie ein reichhaltiges Angebot an Speisen und Getränken von unseren Adorfer Vereinen bereit.
- Im Vereinshaus öffnet die Ausstellung: "Wirtschaft und Gewerbe in Adorf 2016". Bücher unseres Vereins für Orts- und Heimatgeschichte über Adorf sowie Postkarten zur Weihnachtszeit sind bei uns erhältlich.

Helfried Walther Vorsitzender des VOH

Thomas Rietschel Erster Vorstand des KuHV

Der Verein für Orts- und Heimatgeschichte Adorf/Erzgeb. e.V. lädt ein:

## "Wirtschaft und Gewerbe in Adorf 2016 Ausstellung im Vereinshaus

Die "Industrie- und Gewerbelandschaft" im Ort zeigt sich verändert.

17 aktuelle Firmen aus Adorf präsentieren ihre Erzeugnisse oder ihre Dienstleistungen. Staunen Sie über die Vielfalt der wirtschaftlichen Aktivitäten.

#### Öffnungszeiten:

Arbeit in

der Firma

Sonnabend, 26.11.2016 14:00 -17:00 Uhr Sonntag, 27.11.2016 14:00 -17:00 Uhr Sonnabend, 03.12.2016 14:00 -17:00 Uhr

Sonntag, 04.12.2016 14:00 -17:00 Uhr



## Die Fertigstellung des Schwibbogens für Neukirchen in greifbarer Nähe

Während der Neukirchner Ortsteil Adorf schon seit Jahren über eine attraktive Pyramide verfügt, die zur Weihnachtszeit stets ein Blickfang ist, fehlte Neukirchen selbst bis 2015 etwas Vergleichbares. Doch das ändert sich am Vortag zum 1. Advent dieses Jahres.



Schwibbogen Neukirchen/Erzgebirge Länge 4250 mm x Höhe 1750 mm

Am 26.11.2016 wird 17:00 Uhr an der Kreuzung der Hauptstraße des Ortes mit der ehemaligen Bundesstraße 169, jetzt Stollberger Straße, ein Schwibbogen mit erzgebirgischen und Neukirchner Motiven eingeweiht. Dazu gibt es ein kulturelles Rahmenprogramm. Der Heimatund Geschichtsverein Neukirchen als Initiator des Projektes dankt allen Sponsoren, die mit Geldspenden, Material und Arbeitsleistung die Realisierung des Vorhabens ermöglichten. Alle Kosten konnten mit Spendenmitteln gedeckt

Der Heimat- und Geschichtsverein Neukirchen hofft auf eine rege Beteiligung der Bürger an der Einweihungsfeier.

Dr. Roland Winkler Mitglied im Vorstand des HGN

## Der HGN lädt ein 4

Am Dienstag, dem 15.11.2016, findet in der Aula der Oberschule Neukirchen der nächste Geschichtsvortrag statt. Er beginnt 19:00 Uhr. Volkmar Beger vom Heimatverein Adelsberg e. V. spricht zum Thema "Von Ober- und Niederhermersdorf zum Chemnitzer Stadtteil Adelsberg". Der Eintritt ist frei.

Der HGN lädt zu dieser Veranstaltung herzlich ein.

23

Dr. Roland Winkler im Namen des Vereinsvorstandes

nichtamtlicher Teil

## SG Neukirchen – Abteilung Leichtathletik



Der beliebteste Lauf Österreichs - zu diesem wurde der Wolfgangseelauf Anfang dieses Jahres gewählt - sollte heuer (!) wieder einer unserer Höhepunkte werden. Einerseits gilt es, gegen Jahresende nochmals eine gute Leistung auf die Straße zu bringen, andererseits stellt das besondere Flair in St. Wolfgang einfach viele andere Läufe in den Schatten. Wie in den vergangenen Jahren reisten einige von uns bereits einige Tage vorher an, um den goldenen Herbst in den Alpen zu erwandern und zu genießen. Leider war das Wetter unter der Woche sehr wechselhaft und die Schneefallgrenze lag teilweise bei nur 1.000 m Höhe. Allerdings wurden die Wetteraussichten immer besser und am Laufsonntag gab es dann warme 20 Grad und Sonne satt den ganzen Tag – was will man mehr? Bereits an den Vortagen mischten sich zwischen Japaner und Chinesen, welche jeden Tag St. Wolfgang prägen, immer mehr Läufer. Der Melderekord von über 5.000 Teilnehmer war im ganzen Ort zu spüren und verlieh ihm eine besondere Atmosphäre.

Insgesamt 9 Läufer unseres Vereins gingen an den Start. Die komplette Familie Walther (Hannah, Jarne, Jana und René) starteten beim Panoramalauf über 5,2 km. Über die 10 km versuchte Swen Lorenz seinen 2. Altersklassenplatz vom Vorjahr zu verteidigen. Und die traditionelle Wolfgangsee-Umrundung mit 27 km absolvierten Jörg Hilbert, Harry Wötzel, Uwe Stawarz und André Gotzler. Der Start aller Stecken erfolgte zeitgleich, so dass die 5 km-Läufer die ersten im Ziel waren. René war mit Zeit (22:56 min) und Platzierung (47., bei ca. 600 Läufer insgesamt) zufrieden, die Kinder wie auch Jana ebenso.

Auf Swens Leistung war erneut Verlass.



Siegerehrung von Swen

Er kam als hervorragender 8. (von rd. 1.700 Starter) ins Ziel und erreichte wiederholt den 2. Platz in seiner Altersklasse in einer Top-Zeit von 35:41 min. Jörg reiste das erste Mal seit 2009 wieder mit uns nach Österreich und wollte die 27 km auf jeden Fall erneut unter 2 Stunden absolvieren. Als 58. (von knapp 2.000 Läufer) erreichte er das Ziel und mit einer Zeit von 1:57:47 h blieb er klar unter seiner Vorgabe. Unsere anderen 27 km-Läufer hatten keine Ambitionen auf vordere Plätze. Bei ihnen stand der Genuss im Vordergrund. Bei dem tollen Wetter und der fantastischen Umgebung kann man den Lauf um den See auch wirklich genießen. Fast zeitgleich nach ca. 2 ¾ Stunden erreichten sie Start und Ziel im Zentrum von St. Wolfgang. Anschließend gab es wieder Kuchen bei unseren Wirtsleuten und nach der Siegerehrung für Swen noch ein Stück Extra-Torte. Nach Veröffentlichung der Ergebnisse staunten wir nicht schlecht. In der Teamwertung (je ein Läufer über 5,2 km, 10 km und 27 km) landeten Jörg, Swen und René auf einem überraschenden tollen 5. Platz. Damit schloss sich der Kreis um ein wunderschönes Wochenende. Daher wird für viele von uns auch im kommenden Jahr das 3. Wochenende im Oktober für St. Wolfgang reserviert sein.

Neben den Läufern gibt es noch einen "Exoten" in unserer SGN. Hendrik Löffler trainiert unter Rolf Oesterreich seit Jahren erfolgreich das Kugelstoßen. Und auch für die Kugelstoßer gibt es das ganze Jahr über Leichtathletikmeetings, bei denen man sich mit anderen messen kann. Hendrik ging dabei an insgesamt 11 Wettbewerben an den Start und konnte sage und schreibe 11 mal als Sieger nach Hause fahren! Unter anderem wurde er erneut sächsischer Landesmeister. Herzlichen Glückwunsch zu dieser tollen Leistung.

Die SG Neukirchen/E. trauert um ihr Mitglied

### Gerhard Hösel

der am 06. Oktober 2016 im Alter von 74 Jahren verstorben ist. Mit ihm verlieren wir einen Menschen, einen Sportler und einen Freund, der immer für unseren Verein da gewesen ist. Als Spieler, Übungsleiter, Vorstandsmitglied und Jugendleiter hat er stets eine gute Arbeit geleistet. Viele unserer Sportfreunde zehren noch heute von den Erfahrungen, die ihnen Sportfreund Hösel mitgegeben hat.

Wir werden Gerhard und sein Wirken für unseren Verein stets im ehrenden Gedenken bewahren. Unser Mitgefühl gilt seiner Familie.

Die Sportgemeinschaft Neukirchen/E. Vorstand und Mitglieder



## Besuch der "Herrnmühle" in Neukirchen

Am Donnerstag, den 08. September 2016, haben wir uns bei wunderschönem Wetter auf den Weg zur "Herrnmühle" gemacht. Maries Papa und Grit haben uns dorthin begleitet. Wir durften uns auf vier Etagen die ganze Mühle ansehen und haben ganz viel über die Arbeit in der Mühle und das Leben von früher erfahren.

Es gab große Maschinen zu bestaunen, einen ganz hohen Fahrstuhl für die Mehlsäcke, eine alte Backstube mit ganz vielen Sachen, zu denen es viele Fragen gab: "Was haben die Leute früher damit gemacht?", "Gibt es so etwas Schönes heute auch noch?" usw.. Wir haben uns



in einem Wagenrad noch einmal die verschiedenen Getreidekörner angesehen und jeder durfte mit der Handmühle einmal versuchen, die Körner zu mahlen. Da braucht man ganz schön viel Kraft dafür. Am lustigsten war die Fahrt als "Mehlsack" auf einem Karren, das konnten alle Kinder ausprobieren und hatten großen Spaß dabei. Als kleines Dankeschön haben wir das Lied von der Mühle vorgesungen und als wir noch eine große Packung Gummibärchen bekommen haben, war die Freude groß.

Nachdem wir unseren Durst gelöscht haben, ging es zurück in den Kindergarten. Das war ein toller Ausflug, bei dem wir sehr viel gelernt haben. Vielen Dank sagen die Kinder der Käuzchengruppe und Uta.

Ausflug zum Bäcker in Neukirchen



Am Mittwoch, den 21.09.2016, haben wir einen Ausflug in die Bäckerei Langrzik gemacht. Vor der Backstube stand ein großer Lastwagen mit vielen Mehlsäcken darauf. Wir haben gestaunt, wie viele Säcke in die Bäckerei gebracht wurden.

Nachdem wir unsere Ärmel hochgekrempelt hatten, hat jedes Kind Teig bekommen und konnte ein Brot kneten. Anschließend wurden die Brote mit Wasser eingestrichen und kamen in eine "Brotsauna". Danach wurden sie im großen Backofen gebacken.

In der Zwischenzeit haben wir zwei Teigwürste gerollt und daraus einen Knoten hergestellt. Das ging ganz schön

schwer und wir brauchten die helfende Hand des Bäckers. Diese kamen dann auch in den Backofen. Dann durften wir noch Plätzchen ausstechen und konnten dazu aus verschiedenen Ausstechformen wählen. Zum Schluss durften wir die Plätzchen noch verzieren, ehe sie auch in den Ofen geschoben wurden. Zu allen Tätigkeiten haben uns Herr Langrzik und Herr Köstler ganz viel erklärt und wir hatten auch viele Fragen: "Wie kommt die Marmelade in die Pfannkuchen?" Da haben wir vielleicht gestaunt, als wir diese Marmeladenmaschine gesehen haben. Wie Brötchen hergestellt werden wissen wir jetzt auch, denn da haben wir genau aufgepasst.

Viele Kinder von uns wollen jetzt gleich Bäcker werden, weil unser Besuch dort so schön war und es so herrlich duftet. Aber wir haben auch gelernt, dass die Arbeit sehr anstrengend ist und der Bäcker auch so zeitig aufstehen muss.

Unsere gebackenen Leckereien wurden dann mittags, als wir geschlafen haben, abgeholt und wir durften alles mit nach Hause nehmen. Das haben wir uns dann natürlich gut schmecken lassen.

Vielen Dank für dieses Erlebnis sagen die Kinder der Käuzchengruppe mit Uta.

nichtamtlicher Teil 25

### Große Freude über reparierte Räder

Wenn man die Kinder im Hort Neukirchen fragt, mit was sie im Hort am liebsten spielen, dann kommt sehr schnell die Antwort: " ... mit den gelben Rädern fahren".

So ist es bei dieser Antwort nicht verwunderlich, dass im Laufe der Zeit die Räder einer dringenden den Schönheitsreparatur bedurften.

Umso mehr freuten sich die Kinder und Hortner/-innen, dass eine schnelle und unkomplizierte Hilfe von Seiten der Firma Jost übernommen wurde. Die drei Räder erhielten neu gepolsterte Sättel und sind nun für einen neuen Dauereinsatz gut gewappnet.

In diesem Zusammenhang auch ein herzliches Dankeschön an Herrn Holger Lasch, für seine fachmännische Hilfe bei jeglicher Art.

Vielen herzlichen Dank sagen die Kinder und Hortensien.

# Hortkinder sammeln 5,4 Tonnen Altpapier



Ende September war es wieder soweit. Die Hortkinder der Grundschule Neukirchen starteten ihre zweite Altpapiersammlung in diesem Jahr. Gut vorbereitet und mit bester Laune warteten fleißige Helfer und Unterstützer auf die Ankunft der ersten Altpapiersammler. Diese ließen nicht lange auf sich warten und rollten mit Fahrrädern, Handwagen und Autos der Annahmestelle entgegen.

Egal ob drei- oder dreihundert Kilogramm, jedes Kilo zählte! Und so kamen am Ende stolze 5,4 Tonnen Altpapier zusammen. Damit wurde das gute Ergebnis der Frühjahrssammlung sogar noch übertroffen. Ein herzliches Dankeschön dafür an alle fleißigen Sammler. Der Erlös dieser Altpapiersammlung, von unglaublichen 405,00 €, kommt wie immer den Hortkindern Neukirchen zu Gute. Ein besonderer Dank geht außerdem an die Familien Anhalt, Lißner und Uhlig für ihre Unterstützung.

Die nächste Altpapiersammlung findet im Frühjahr 2017 statt. Bis dahin heißt es wieder fleißig sammeln.

Die Kinder des Hortes und Ihre Hortensien

## Liebe reiselustige Adorfer und Neukirchner

Für unsere Fahrt in der Adventszeit laden wir sie diesmal frühzeitig ein.

Wir wollen mit einem Sonderzug durchs Erzgebirge fahren. Der Bus bringt uns zunächst nach Einsiedel in die Gaststätte "Goldener Hahn" zum Mittagessen. Der Bus bringt uns dann zum Bahnhof Einsiedel. Dort startet unsere Sonderfahrt. Sie führt uns durch unser schönes Erzgebirge nach Schlettau.

Am Abend gibt es dort in dem Museumsbahnhof ein rustikales Abendbrot und gegen 18:00 Uhr starten wir zur Rückfahrt.

Etwa 20:00 Uhr holt uns der Bus in Einsiedel wieder ab und fährt uns nach Hause.

Termin: 2. Dezember 2016

Preis: 79,00 Euro für Bus, Bahnfahrt, Mittagessen, Abendbrot und

Kaffeetrinken im Zug

Anmeldungen bitte wie immer bei Maria Gorow unter Tel. 0371 - 28167004

Mit lieben Grüßen Ihre Maria Gorow , Ingrid Lehmann und Fam. Wolf





### Kirchliches Leben in Neukirchen und Adorf

#### Gottesdienste

13.11.	10.00 Uhr	gemeinsamer Gottesdienst mit Vorstellung der Konfirmanden in Adorf
16.11	10.00 Uhr	Sakramentsgottesdienst zum Buß- und Bettag in Neukirchen
20.11.	10.00 Uhr 14.00 Uhr	Sakramentsgottesdienst zum Ewigkeitssonntag in Neukirchen Sakramentsgottesdienst zum Ewigkeitssonntag in Adorf
27.11.	10.00 Uhr 10.00 Uhr	Sakramentsgottesdienst in Neukirchen Familiengottesdienst in Adorf
04.12.	10.00 Uhr 08.30 Uhr	Familiengottesdienst mit Arno Backhaus in Neukirchen Predigtgottesdienst in Adorf
11.12.	10.00 Uhr 10.00 Uhr	Predigtgottesdienst in Neukirchen Sakramentsgottedienst in Adorf
18.12.	16.00 Uhr	Adventskonzerte der Kirchenchöre Adorf, Klaffenbach und Neukirchen in der Kirche Klaffenbach



Pfarramt und Friedhofsverwaltung Adorf:

Adorfer Hauptstr. 98, 09221 Neukirchen (OT Adorf) Tel.: (03721) 27 10 84

Pfarramt u. Friedhofsverwaltung Neukirchen:



# Anstößig leben?! Angestoßen werden

Das ist schon ein herausforderndes Thema! Haben wir nicht gelernt, dass wir keinen Anstoß geben dürfen ...? Doch der ehemalige Bundespräsident Johannes Rau meinte: "Manchmal muss man anstößig sein, wenn man etwas anstoßen will."

Was Anstöße bewirken, sehen wir beim Spielen mit Kugeln. Es kommt etwas ins Rollen, es bleibt nichts beim Alten. Ein Anstoß genügt und es kommt Bewegung ins (Lebens-) Spiel ...

Allerdings lässt sich nicht immer klar berechnen, in welche Richtung es geht. Ob uns das beunruhigt? Ob es uns eher anspornt? Lassen Sie sich anstoßen von den Impulsen dieses Kurses. Wir werden anhand von biblischen Texten entdecken, wie Menschen angestoßen werden und Anstoß erregen und

Dazu lade ich Sie im Namen des Mitarbeiterkreises herzlich ein.

dadurch vieles in Bewegung kommt.

Ihre Evi Vogt

Der Kurs umfasst 4 Gesprächsabende und einen Abend der Begegnung.





Er wird von den Landeskirchlichen Gemeinschaften Neukirchen, Klaffenbach und Adorf angeboten und findet an folgenden Tagen und Orten statt:

- 24.01.2017 um 19.30 Uhr in Neukirchen, Chemnitzer Straße 30
- 07.02.2017 um 19.30 Uhr in Adorf, Hauptstraße 77 a
- 21.02.2017 um 19.30 Uhr in Klaffenbach, Klaffenbacher Haupstr. 89
- 07.03.2017 um 19.30 Uhr in Neukirchen, Chemnitzer Straße 30
- 21.03.2017 um 19.30 Uhr in Adorf, Hauptstraße 77 a

Kontaktadresse für Fragen und Anmeldungen: Evi Vogt, Kirchsteig 3, 09221 Neukirchen

**Telefon: 0371 2806404**Mobil: 015253964932
E-Mail: evidingeldey@gmx.de

nichtamtlicher Teil 27

## Konzert von Rudy Giovannini in der Adorfer Kirche



Am 23.09.2016 erlebten wir in der Kirche Adorf zum 4. Mal ein herrliches Konzert mit dem Sänger Rudy Giovannini, den "Caruso der Berge".

Aus allen Richtungen Deutschland, ob Hamburg oder München, kamen die Fans nach Adorf. Die Kirche war auch diesmal bis auf den letzten Platz besetzt. Vorab waren aber viel Arbeit und fleißige Hände notwendig um so einen Auftritt zu ermöglichen. An dieser Stelle herzlichen Dank an die vielen Helfer und einen besonderen Dank an Frau Brunhilde Walther, die von Rudy Giovannini an diesem Abend für ihr Engagement Blumen überreicht bekam.

Unser Pfarrer Daniel Bilz begrüßte Rudy Giovannini und alle Konzertbesucher aus Nah und Fern.

Rudy Giovannini sang neben besinnlichen Liedern, wie z.B. "Ave Maria" oder " Mutter Theresa, Engel der Armen", auch seine großen Erfolge aus dem Grand Prix der Volksmusik und stellte seine neue CD "Cafe … ole" vor. Der Sänger besticht nicht nur durch seinen Gesang, sondern auch mit Herzlichkeit, Humor und Fröhlichkeit. Mit Sebastian, einem gebehinderten jungen Mann, sang er das Lied "Im schönen Südtirol". Dank für den schönen Abend war der große Applaus.

Rudi Giovannini kommt gern in unser schönes Erzgebirge, wo sich auch mit den Jahren der "Fanclub Erzgebirge" gebildet hat. Den Abend beendeten wir mit einem gemütlichen Abendessen im Gasthof Adorf.

Viele seiner Fans werden auch im Juni 2017 wieder zu seinem Open Air Konzert, dem Köfelerfest, ins herrliche Südtirol nach Leifers reisen. Mit schönen Erinnerungen im Gepäck werden sie dann die Heimreise antreten.

"Fanclub Erzgebirge"- Brunhilde Walther

## Geplante Kurse in der Volkshochschule in Stollberg

11.11.2016	18:00 Uhr	Grundlagen der Musikproduktion, Stollberg, MPZ
12.11.2016	08:30 Uhr	Textverarbeitung mit Word - Effektiv arbeiten / Tageskurs, Stollberg, MPZ
22.11.2016	08:30 Uhr	Computer - Grundkurs mit Einführung ins Internet, Stollberg, MPZ
22.11.2016	18:00 Uhr	Computer - Grundkurs mit Einführung ins Internet, Stollberg, MPZ
23.11.2016	18:30 Uhr	Einblicke in die Homöopathie, Stollberg, Gymnasium
08.12.2016	18:30 Uhr	Bodystyle, Stollberg, Gymnasium, Parkstr. 8, Dreifeldhalle
10.12.2016	08:30 Uhr	Präsentieren mit Microsoft PowerPoint - Tageskurs, Stollberg, MPZ

MPZ ... Medienpädagogisches Zentrum (ehemalige Einfeldhalle auf dem Gelände des Gymnasiums)

Bitte beachten Sie, dass aus Platzgründen nur der Beginn der Kurse ausgewiesen ist.

Detaillierte Informationen erhalten Sie telefonisch unter **037296 591-1663** und im Internet unter www.vhs-erzgebirgskreis.de.



## Kaninchensterben in Neukirchen und Umgebung

#### Von Dr. Frederik Ranck:

Seit Januar 2015 kommt es in Neukirchen, Adorf und Umgebung zu einem massenhaften Sterben der Kaninchen an Chinaseuche. Besonders betroffen waren die Häuser am Dorfbach und an der Würschnitz.

Die Chinaseuche (RHD 1-Virus / Calicivirus) ist eine der gefährlichsten Kaninchenseuchen. Sie wird durch Insekten (Mücken/Milben) übertragen, aber auch durch Futter und Einstreu, Kleidung und Schuhe. Der Erreger persistiert in Feldkaninchen und Hasen.

Der RHD-Virus führt bei nahezu allen Kontakttieren zum Tod binnen weniger Tage oder Stunden. Die Tiere zeigen akut Atemprobleme und versterben oft an Fieber und inneren Blutungen (blutiger Nasenausfluss). In der Sektion sieht man in Leber und Lunge oft Einblutungen sowie eine blassere Färbung der Organe (wie gekocht).



Blutige Nase bei Kaninchen – Verdacht auf RHD-Virus

Verendete oder erkrankte Tiere sollten nicht geschlachtet und verzehrt werden. Kaninchen, die die Krankheit überlebt haben, scheiden den Erreger weiter aus und stecken neu dazugekaufte Tiere an.

Seit 2010 gibt es einen neuen Erreger der Chinaseuche, den RHD 2-Virus. Gegen diesen helfen die bisherigen Impfstoffe gegen RHD 1 nicht. Es gibt die Möglichkeit den neuen Impfstoff aus Spanien zu importieren und zu Impfen. Die Tierarztpraxis Dr. Ranck hat eine Ausnahmegenehmigung zur Anwendung dieses neuen Impfstoffes.

Prophylaktische Maßnahmen für Kaninchenhalter:

1. Schutz vor Mücken und Fliegen – Fliegengitter.

- 2. Impfung gegen RHD 1 und 2 besonders Ausstellungstiere
- 3. Quarantänemöglichkeit nach Ausstellung schaffen z.B. im Keller einen separaten Stall für Ausstellungstiere, diesen zuletzt versorgen (mind. 14 Tage Quarantäne)
- 4. Eventuell Ausstellungen weglassen, keine Neuzugänge kaufen

#### Maßnahmen wenn Tiere betroffen sind:

- Lebende Kaninchen, die noch nicht krank sind (Fieber messen – unter 39 Grad) in Innenkäfige/Garage etc. umsiedeln, möglichst separat
- 2. Futterwechsel
- 3. Hygiene und Desinfektion (Desinfektionsmittel gegen unbehüllte Viren)
- 4. Ggf. in die Infektion "Reinimpfen", d.h. den gesamten Bestand impfen.
- 5. Ggf. Notschlachten der gesunden Tiere
- 6. Tote Tiere oder Einstreu auf keinen Fall begraben oder auf dem Kompost entsorgen! Die Viren halten sich über Jahre im Boden!

Impfung gegen RHD 1 und 2:

Sehr wichtig ist die Immunisierung der Zuchttiere vor dem Decken. Die Häsinnen geben Antikörper an die Welpen weiter. Diese Immunität hält bis zur 4. Lebenswoche an. Ab dann sollte man die Jungtiere gegen RHD 2 bzw. ab 6 Wochen gegen RHD 1 impfen. Da der Impfstoff sehr teuer ist, sollte man den Bestand möglichst klein halten.

Kosten Impfung (inkl. MwSt TAP Dr. Ranck):

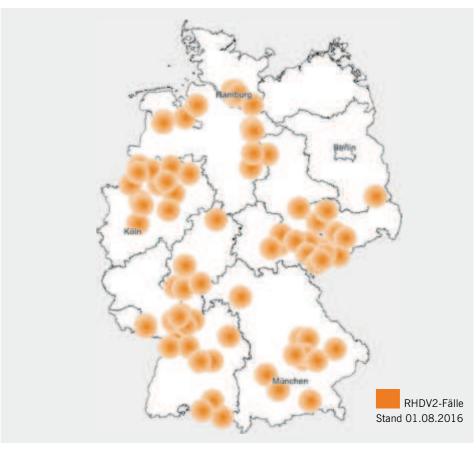
Bestand (ab 10 Tiere)

RHD 1: 1,90 EUR RHD 2: 6,00 EUR MYX: 1,80 EUR

Dr. Frederik Ranck Tierarztpraxis Dr. Volker Ranck Markersdorfer Str. 33 09221 Neukirchen/Erzg.

Terminsprechstunde und Hausbesuche nach Vereinbarung

Tel. 0371/2606888



nichtamtlicher Teil 29



# Elternverein3 krebskranker Kinder e.V. Chemnitz

### Ausbildung zum ehrenamtlichen Familienbegleiter

Um die Begleitung lebensverkürzend erkrankter Kinder, Jugendlicher und deren Familien in Zwickau und Umland weiter zu verbessern, bildet unser ambulanter Kinderhospizdienst "Westsachsen" in Trägerschaft des Elternvereins krebskranker Kinder e.V. Chemnitz ehrenamtliche Familienbegleiter aus. Diese werden befähigt, die Betroffenen, deren Geschwister und Eltern zu unterstützen und zu entlasten. Ziel ist es die zu betreuenden Familien zu stärken, damit sie ihre spezielle Lebenssituation bewältigen kann.

Ein neuer Kurs beginnt ab Januar 2017 in Bad Schlema.

Infoveranstaltung zum Kurs:

30

Wann? am **29. November 2017** um 17:30 Uhr Wo? Friedrich-Fröbel-Straße 1, 08301 Bad Schlema

Informationen zum Inhalt und organisatorischen Ablauf erhalten alle Interessierten bei

Ambulanter Kinderhospizdienst "Westsachsen" Friedrich-Fröbel-Str. 1, 08301 Bad Schlema Tel.: 03771/450265 oder

Mail: verein@kinderhospiz-westsachsen.de

### Ortskalender Neukirchen 2017

In Zusammenwirken mit dem Heimatund Geschichtsverein Neukirchen wird auch in diesem Jahr wieder die Design-Agentur Otto einen Ortskalender Neukirchen für das Jahr 2017 gestalten und in einer limitierten Auflage herausgeben. Der Kalender enthält u.a. wieder viele Fotos von alten Neukirchner Gebäuden. Käuflich zu erwerben sind diese Kalender ab dem 21. November 2016 in Neukirchen in "Martins Schreibwarenladen", in der Apotheke "Am Stern", in der Bäckerei Weise, auf dem Neukirchener Weihnachtsmarkt sowie in der Postagentur Adorf.

Axel Otto - Design-Agentur Otto

#### Krebsinformationsdienst für Rat- und Hilfesuchende





#### RAT & HILFE IM TRAUERFALL

seit 1983 Heimbürge - Bestattung WERNER SCHEER

Mühlenstraße 11 · 09221 Neukirchen Telefon Tag und Nacht: (0371) 26 29 885

oder Funktelefon: 0171 - 83 94 402

Erledigung aller Wege im Zusammenhang mit Ihrem Trauerfall. Würdevolle und preiswerte Bestattung.

## Eine Aktion zum mitmachen! Kinder helfen Kindern!

Sie können mit Ihrer Spende Kindern in Notgebieten Osteuropas eine große Weihnachtsfreude bereiten. Wir sammeln wieder für **ADRA** (Adventistische Entwicklungsund Katastrophenhilfe e.V.).

Am 14. und 15.11.2016 jeweils von 14.00 - 18.00 Uhr, nehmen wir Bastel- und Schulbedarf, Süßigkeiten, Spielsachen, Hygenieartikel, gut erhaltene Kinderkleidung und Schuhe, Bettwäsche und Handtücher in der

Adventgemeinde 09221 Neukirchen, Chemnitzer Str. 23 Kontakttelefon: 0371/222 944 und 0371/280 65 05 entgegen.

Sie können natürlich auch selbst ein ganzes Überraschungspaket für ein Kind zusammenstellen. (Verpackungen sind vorhanden).

### Private Kleinanzeigen

Vermiete helle 3 1/2 Zimmer Maisonette-Wohnung (2 Bäder mit Fenster), ca. 100m² mit Balkon (Südseite) in Neukirchen; KM 5,70€/m² zzgl. NK.

zu erfragen unter: Tel. 0371 / 280 18 54 ab  $18.00 \, \mathrm{Uhr}$ 

Ruhige **1-Raum-Wohnung** 43,5 qm mit separater Küche und Bad zu vermieten; Stellplatz vorhanden

Telefon: 0371 / 21 71 25







nichtamtlicher Teil 31







#### Hier rollt die Ware nicht vom Band, hier bäckt man noch mit Herz und Hand!

In diesem Sinne freuen wir uns über 40 Jahre Familienbetrieb im Backhandwerk in Adorf. Deshalb möchten wir uns bei unseren Kunden für ihre Treue und ihr entgegengebrachtes Vertrauen bedanken und auch in Zukunft die Bäckerei unter diesem Leitspruch weiterführen.

Im Januar 2015 übergaben mir, Anett Rippl, meine Eltern Joachim und Gerlinde Viertel die Bäckerei. Ich möchte mich hier ganz besonders für ihre Unterstützung und ihr Vertrauen bedanken.

40 Jahre Bäckerei Joachim Viertel | Seit 19.11.1976 Inh.: Anett Rippl, Adorfer Hauptstraße 83, 09221 Neukirchen / Adorf



